

(2) Die Steuerermäßigung für Kinder ist für jedes Kind zu gewähren, das zum Haushalt des Mitgliedes gehört oder überwiegend auf Kosten des Mitgliedes unterhalten wird und das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Auf Antrag ist durch den Kat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, Ermäßigung auch für ältere Kinder zu gewähren, wenn außer den vorgenannten Voraussetzungen das Kind eine Unterrichtsanstalt besucht und keine eigenen Einkünfte bezieht. Stipendien, Lehrlingsentgelte und Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird, gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(3) Der Freibetrag nach Abs. 1 wird gewährt vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erstmalig vorhanden waren, bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung weggefallen sind.

(4) Kinderermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird auch gewährt für Enkelkinder, Stiefkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt vor, wenn zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind ein familienartiges Verhältnis besteht; Kostenübernahme allein genügt nicht. Kinder, die durch Vermittlung oder mit Zustimmung staatlicher Stellen in Pflege genommen werden, gelten in jedem Falle als Pflegekinder. Der Vater eines unehelichen Kindes erhält Kinderermäßigung nur bei Haushaltzugehörigkeit des Kindes.

§21

(1) Körperbehinderten sind bei Vorlage des amtlichen Beschädigtenausweises (bei Leichtbeschädigung — Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung) folgende monatliche Freibeträge zu gewähren, die von den nach dem Grundtarif (Anlage 2 des Gesetzes) zu versteuernden Arbeitsvergütungen vor der Berechnung der Steuer abzusetzen sind:

Stufe	Freibetrag monatlich
I — Leichtbeschädigte	70DM
II — Schwerbeschädigte	140DM
III — Schwerbeschädigte	200DM
Empfänger von Pflegegeld und Blinde	400 DM

(2) Der Freibetrag wird für die Dauer der amtsärztlichen Bestätigung gewährt

(3) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten einen Freibetrag nach Stufe III, sofern ihnen kein höherer Freibetrag zusteht.

§22

(1) Steuerermäßigungen für besondere finanzielle Belastungen werden auf Antrag beim Kat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — in folgenden Fällen gewährt:

- bei Krankheit, Tod und Unglücksfällen von Angehörigen;
- bei Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige;
- bei Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Kosten der Ausbildung eines unehelichen Kindes durch den Vater.

(2) Die Steuerermäßigungen für besondere finanzielle Belastungen im Sinne des Abs. 1 werden durch Anerkennung eines steuerfreien Betrages insoweit gewährt, als die Aufwendungen

- bei einem Gesamteinkommen bis jährlich 6000DM
3 % des Gesamteinkommens und
- bei einem Gesamteinkommen von über jährlich 6000DM bis zu 20 000 DM
4 % des Gesamteinkommens übersteigen.

Bei einem Gesamteinkommen von über 20 000 DM jährlich wird ein steuerfreier Betrag nicht gewährt.

(3) Für uneheliche Kinder wird dem Vater eine Ermäßigung nur gewährt, wenn die Unterhaltsleistung monatlich mindestens 30 DM beträgt. Die im Abs. 2 genannten Einschränkungen gelten dafür nicht.

(4) Als Unterhaltsleistung für mittellose Angehörige gilt nur der Betrag, der zur Auffüllung des Einkommens der Zahlungsempfänger bis zur Höhe der Mindestaltersrente erforderlich ist. Für Unterhaltsleistungen an die Eltern gelten die im Abs. 2 genannten Einschränkungen nicht.

(5) Der steuerfreie Betrag nach den Absätzen 3 und 4 darf monatlich 50 DM für jeden Unterhaltsempfänger nicht überschreiten.

(6) Die steuerfreien Beträge sind von der Arbeitsvergütung abzusetzen, die nach dem Grundtarif (Anlage 2 des Gesetzes) zu versteuern ist.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes:

§23

Die Steuer auf die Einnahmen aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln ist auf der Grundlage der Bruttobeträge zu ermitteln.

Zu § 8 Abs. 3 des Gesetzes:

§24

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch Prämien, die den Mitgliedern gemäß § 10 zufließen.

Zu § 8 Abs. 4 des Gesetzes:

§25

Werden Anlagegegenstände von einem Mitglied anlässlich seines Eintritts in eine PGH in das Privatvermögen überführt, so sind stille Reserven nicht zu besteuern, wenn die PGH an einem Erwerb oder an der nutzungsweisen Überlassung nachweislich nicht interessiert war.

Zu §§ 9 und 10 des Gesetzes:

§26

(1) Gesamteinkommen im Sinne von § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist das gesamte, während des Kalenderjahres außerhalb der PGH erzielte steuerpflichtige Einkommen, zuzüglich der Einnahmen für die in der PGH geleistete Arbeit, für die der PGH zur Nutzung überlassene Produktionsmittel sowie aus der Gewinnverteilung der PGH (Gewinnausschüttung).